

Veronika Lukas

Zu den Kapitularien Theodulfs von Orléans

Unter dem Namen des Bischofs Theodulf von Orléans (um 760-821) sind zwei Kapitularien bekannt¹. Beide hat Benedictus Levita für seine Sammlung benutzt, wenn auch in recht bescheidenem Umfang. Aus dem ersten Kapitular hat er nach Seckels Zählung² nur fünf Kapitel aufgenommen, acht aus dem zweiten. Einen besonders zentralen Platz nehmen sie also nicht ein in dem Riesenkomplex der drei Bücher des Leviten; vielmehr ist umgekehrt Benedikts Rezeption von Bedeutung für den Text zumindest des zweiten Kapitulars, das in seiner ursprünglichen Gestalt wohl nirgends mehr erhalten ist. Benedikts so bescheidenes Exzerpt stellt einen der frühesten und an manchen Stellen nahezu den einzigen Überlieferungszeugen für diesen Text dar.

Eher unproblematisch erscheint die Situation, was das erste Kapitular Theodulfs betrifft. Dessen Text kann aufgrund einer reichhaltigen Überlieferung³ als gesichert gelten. So fällt auch die Bewertung und Einordnung der Version Benedikts relativ leicht. Zwei Kapitel im zweiten Buch seiner Sammlung gehen auf dieses Kapitular zurück: 2, 299⁴ auf c. 35⁵ und 2, 347⁶ auf c. 34⁷. Hier hat Benedikt an seiner Vorlage nahezu keine Veränderungen vorgenommen, allein die Anfangsworte⁸ hat er in beiden Fällen überarbeitet, und zwar zu dem identischen Initium *placuit, ut ammonentur omnes fideles*⁹, nach demselben Prinzip, das er in diesem Buch auch bei der Exzerption der Kapitel aus der *Relatio episcoporum* von 829 verfolgt hat¹⁰. Nahezu alle übrigen Abweichungen vom Normaltext (keine davon besonders auffallend) sind hingegen auch in Handschriften von Theodulfs Kapitular bezeugt. Auffällig ist dabei vor allem die Nähe zu zwei Überlieferungszeugen, die nicht nur darin übereinstimmen, daß sie ihrerseits den Text Theodulfs in mehr oder weniger stark bearbeiteter Form weitergeben, sondern auch darin, daß sie neben dem ersten Kapitular auch noch das selten überlieferte zweite bieten. Es handelt sich um die Handschriften Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Phill. 1664 und Oxford, Bodleian Library, Rawlinson C 290. Daß diese beiden einige Gemeinsamkeiten aufweisen, hat schon Peter Brommer festgestellt¹¹. Weitergehende Aussagen über die Art der Beziehung zwischen beiden Codices sind freilich nicht zu treffen; dafür ist jeder von ihnen zu stark vom jeweiligen Redaktor überarbeitet. Im Fall des

¹ MGH Capit. episc. 1 S. 73-184. Während das erste Kapitular aufgrund zahlreicher handschriftlicher Belege ziemlich sicher Theodulf zugeschrieben werden kann, existiert für die Zuschreibung des zweiten nur ein Zeugnis: In der Handschrift Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Phill. 1664 folgt es unmittelbar auf den Text des ersten Kapitulars unter der Überschrift *incipit eiusdem alter synodalis*. Dies wird im allgemeinen als ausreichender Beweis für die Autorschaft Theodulfs akzeptiert (vgl. MGH Capit. episc. 1 S. 142). Wenn ich im folgenden an dieser Zuschreibung undisputiert festhalte, so bin ich mir der Problematik durchaus bewußt. Für eine Neuaufnahme der Echtheitsdiskussion (angestoßen von Valentin Rose, *Die lateinischen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps in der königlichen Bibliothek zu Berlin*, Berlin 1892, S. 199) haben sich aber bei meinen Studien keine neuen Anhaltspunkte ergeben.

² Emil Seckel, *Studien zu Benedictus Levita VII 3*, in: NA 35 (1910), S. 433-539, dort S. 537, und VIII 5 (hg. von Josef Juncker), in: ZRG Kan. 24 (1935), S. 1-112, dort S. 106.

³ Der Editor Peter Brommer kennt 49 noch vorhandene Handschriften, davon mindestens zwölf noch aus dem 9. Jh.

⁴ MGH LL 2, 2 S. 88, 36-55.

⁵ MGH Capit. episc. 1 S. 132, 7-133, 8.

⁶ MGH LL 2, 2 S. 90, 39-49.

⁷ MGH Capit. episc. 1 S. 132, 1-6.

⁸ C. 34: *admonendus est populus*; c. 35: *admonendi sunt*.

⁹ Vgl. Seckel, *Studien VII 3* S. 450.

¹⁰ Diesen Kapiteln hat er jeweils die ähnlichen Anfangsworte *placuit, ut fideles* gegeben, vgl. Emil Seckel, *Studien zu Benedictus Levita VII 2*, in: NA 35 (1910) S. 105-191, dort S. 110 f., und Veronika Lukas, *Philologische Beobachtungen zur Rezeption der Relatio episcoporum von 829 bei Benedictus Levita*, in: *Fortschritt durch Fälschungen? Urprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001*, hg. von Wilfried Hartmann und Gerhard Schmitz, Hannover 2002 (= MGH Studien und Texte 31), S. 61-87, dort S. 75. Seckel vermutet dahinter die Absicht, „die Entlarvung seiner Pseudokapitularien zu erschweren“.

¹¹ Vgl. MGH Capit. episc. 1 S. 79 und 89.

Phillippicus ist das Ademar von Chabannes, der Meisterfälscher des frühen 11. Jh. Der Codex stammt von seiner eigenen Hand und enthält außer den beiden Theodulf-Kapitularen noch einige andere zum Teil stark überarbeitete Texte¹². Das macht ihn als Textzeugen nicht wenig verdächtig, leider, denn für das zweite Kapitular bietet er die umfangreichste, um nicht zu sagen einzig vollständige Überlieferung; etwa die Hälfte aller Kapitel des Kapitulars findet sich allein bei ihm¹³. Der Oxoniensis wiederum enthält nur Auszüge aus den beiden Kapitularien im Rahmen einer Sammlung von 61 Kapiteln, die wohl vom Konzil von Troyes (878) abgeseget und wahrscheinlich auch für dieses angelegt wurde¹⁴. Auch hier ist allenthalben Überarbeitung spürbar¹⁵. Dennoch ist, wie gesagt, eine gewisse Nähe zwischen beiden Codices nicht zu übersehen, und auffälligerweise stimmen in den beiden bei Benedikt zitierten Kapiteln dessen Lesarten relativ häufig mit ihnen überein¹⁶. Man könnte vorsichtig annehmen, allen drei Bearbeitern habe eine gemeinsame Vorlage gedient, wahrscheinlich eine Handschrift, die sowohl das erste als auch das zweite Kapitular Theodulfs enthalten hat.

Drei weitere Kapitel aus dem ersten Kapitular hat Benedikt in sein drittes Buch aufgenommen, wieder durch weite Intervalle voneinander getrennt: 3, 198¹⁷ entspricht Theodulfs c. 14¹⁸, 3, 206¹⁹ entspricht c. 16²⁰, und 3, 252²¹ entspricht c. 27²². Nur ist hier einiges anders als bei den zwei Kapiteln des zweiten Buches. Die drei späteren Kapitel geben keineswegs so treu den Text des Theodulf-Kapitulars wieder wie ihre Vorgänger. Vielmehr zeichnen sie sich durch zahlreiche, meist kleine, aber auch sinnverändernde, Interpolationen aus²³. Dennoch bleibt die im zweiten Buch festgestellte Nähe zu Ademars Version auch in diesen Kapiteln erkennbar²⁴; Benedikts Vorlage scheint also hier wie dort dieselbe gewesen zu sein. Das heißt, die Veränderungen am Text gehen, wie schon von Seckel angenommen, im wesentlichen auf sein Konto. Übereinstimmend mit Benedikts sonstiger Praxis ist die Umgestaltung der Kapitelanfänge²⁵. Auch einige Eingriffe in c. 252

¹² Beschreibung bei Léopold Delisle, Notice sur les manuscrits originaux d'Adémar de Chabannes, in: Notices et extraits de la Bibliothèque Nationale et autres bibliothèques 35, 1 (1896) S. 241-358, dort S. 244-276 unter der Signatur Lat. Philipp. 93. Vgl. auch Herbert Schneider, Ademar von Chabannes und Pseudoisidor – der „Mythomane“ und der Erzfälscher, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.-19. September 1986 (MGH Schriften 33), Hannover 1988, Bd. 2 S. 129-150; Richard Landes, Relics, apocalypse, and the deceptions of history. Ademar of Chabannes, 989-1034, Cambridge Mass. – London 1995, S. 276-278.

¹³ Man wird sie daher nicht ohne Vorbehalte als Bestandteile des Originaltexts ansehen dürfen.

¹⁴ Vgl. Hubert Mordek – Gerhard Schmitz, Papst Johannes VIII. und das Konzil von Troyes (878), in: Geschichtsschreibung und geistliches Leben im Mittelalter. Festschrift für Heinz Löwe zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Hauck und Hubert Mordek, Köln – Wien 1978, S. 179-225, dort S. 188-210. Vgl. auch Hubert Mordek, Von der Alten in die Neue Welt ... Eine spanische Rechtshandschrift des Frühmittelalters in Amerika, in: In Iure Veritas. Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams, ed. by Steven B. Bowman and Blanche E. Cody, Ann Arbor 1991, S. 159-173.

¹⁵ Vgl. Mordek, Von der Alten, S. 165 f.

¹⁶ Vgl. Theodulf c. 34: *quae (qui Ben., Adem. und Rawl.) deum diligit; in cibo et potu (in potu et cibo Ben. und Adem.); c. 35: in vita sua perdidit (perdit Ben., Adem. und Rawl.) intima sua; proximum (fratrem Ben., Adem. und Rawl.) suum (fratrem entspricht allerdings dem Text der Vulgata); unicuique enim (enim fehlt Ben., Adem. und Rawl.) homini.*

¹⁷ MGH LL 2, 2 S. 114, 48-60.

¹⁸ MGH Capit. episc. 1 S. 112, 10-113, 5.

¹⁹ MGH LL 2, 2 S. 115, 45-57.

²⁰ MGH Capit. episc. 1 S. 114, 1-4.

²¹ MGH LL 2, 2 S. 117, 53-70.

²² MGH Capit. episc. 1 S. 124, 1-17.

²³ Vgl. Emil Seckel, Studien zu Benedictus Levita VIII 1, in: NA 39 (1914) S. 327-431, dort S. 406 f. (zu 3, 198), S. 409-411 (zu 3, 206) und S. 426 f. (zu 3, 252).

²⁴ Vgl. c. 3, 206: *alterius presbyteri ecclesiam*, während alle Theodulf-Handschriften in c. 16 die Wortstellung *ecclesiam alterius presbyteri* bieten, hat Ademar *alterius ecclesiam presbyteri*. Statt *pro hac rapina et saeva cupiditate* steht in Ademars Fassung *pro hac rapina seu cupiditate*, bei Benedikt *pro hac cupiditate seu rapina*. In c. 252 hat Benedikt *dicente eo* anstelle der bei Theodulf überlieferten Worte *dicente eodem domino*, während bei Ademar *dicente ipso* zu lesen ist. Der Codex Rawlinson C. 290 steht als Vergleichsinstanz nicht zur Verfügung; in ihn sind die betreffenden Kapitel nicht aufgenommen.

²⁵ C. 198 *statutum est, ut* hinzugefügt; c. 206 *sancitum est atque omnibus modis prohibitum, ut* hinzugefügt; c. 252 *volumus atque praecipimus, ut omnes* statt *dicendum est eis, ut*.

(Theodulf c. 27) hängen mit der Herauslösung des Stücks aus seinem ursprünglichen Kontext zusammen: Benedikt hat Verweise auf ein in der Vorlage vorausgehendes Kapitel getilgt²⁶.

Daneben finden sich aber in jedem der drei Kapitel Änderungen, die auch die inhaltliche Aussage berühren. So hat Benedikt in c. 198 von zwei alternativen Strafbestimmungen Theodulfs – Amtsenthebung oder Kerkerhaft – die zweite gestrichen²⁷. Solche Abänderungen finden sich auch sonst in der Rezeption des Theodulf-Kapitulars. Während Radulf von Bourges in seinem Kapitular (zwischen 853 und 866)²⁸, ebenso wie das Mainzer Konzil von 852²⁹, Theodulfs Text wörtlich übernimmt, haben andere Rezipienten gerade die Strafandrohung modifiziert. Im gleichen Sinn wie bei Benedikt ist die Regelung überarbeitet in der dritten Synode Halitgars von Cambrai (zwischen 829 und 831), der zwar nicht wörtlich Theodulfs Kapitular zitiert, aber sich in einigen Formulierungen von ihm abhängig zeigt³⁰.

Auch in c. 3, 206 hat Benedikt in erster Linie die Strafbestimmung geändert. Wieder bietet Theodulf (c. 16) die Alternative zwischen Degradation und Kerkerhaft³¹, während Benedikt zunächst wie im eben besprochenen Kapitel nur die erste Möglichkeit übernimmt³². Damit bleibt er im Rahmen des Üblichen: Amtsenthebung wird gewöhnlich als Strafe für Simonie genannt, so etwa im Reimser Konzil von 813³³. Allerdings stellt Benedikt es dem Bischof frei, Milde zu üben; diese Milde soll sich in Verhängung der Gefängnisstrafe äußern³⁴ – damit ist Theodulfs zweite Alternative schließlich doch noch übernommen³⁵.

Texteingriffe Benedikts finden sich auch in c. 3, 252, dort freilich, ohne daß dadurch in irgendeinem Sinn die Aussage Theodulfs beeinträchtigt würde. Neben der Umgestaltung der Eingangs-

²⁶ Bei Theodulf c. 27 heißt es: *tali paenitentia purgandum, ut superius dictum est de periurio* (Verweis auf c. 26); bei Benedikt fehlt *ut superius dictum est*, stattdessen steht nur *sicut*. Bei Theodulf folgt: *aut tali damnatione et excommunicatione damnandum, sicut superius insertum est; sicut – insertum est* ist bei Benedikt ersetzt durch *sicut de homicidio vel periurio*.

²⁷ Vgl. Theodulf c. 14: *quisquis autem contra haec constituta venerit aut his monitis nostris reniti temptaverit, aut gradum se sciat amissurum aut in carcere longo tempore detinendum*, Benedikt c. 3, 198: *quisquis autem contra haec constituta venerit aut haec infringere temptaverit, tamquam contemptor gradus sui periculo subiacebit*. Vgl. Seckel, in: NA 39 (1914), S. 407.

²⁸ C. 15 (MGH Capit. episc. 1 S. 245, 4 f.).

²⁹ C. 17 (MGH Conc. 3 S. 251, 11-13).

³⁰ Vgl. Wilfried Hartmann, Neue Texte zur bischöflichen Reformgesetzgebung aus den Jahren 829/31. Vier Diözesansynoden Halitgars von Cambrai, in: DA 35 (1979) S. 368-394, dort c. 8 der dritten Synode (S. 388 f.): *noverit se tamquam interdicta violare non erubescit periculum proprii gradus subditurum*. Halitgars Darlegung des Sachverhalts, *si quis sacerdotum per sevam cupiditatem et avaritiae rapinam decimas ... invadere praesumpserit*, ist deutlich beeinflusst von Theodulfs c. 16 (*sciat se pro hac rapina et saeva cupiditate ... gradum amissurum*, MGH Capit. episc. 1 S. 114, 2 f.).

³¹ *Sciat se pro hac rapina et saeva cupiditate aut gradum amissurum aut in carceris aerumna longo tempore paenitentiam agendo detinendum*.

³² Wie Seckel (Studien VIII 1 S. 410) gezeigt hat, mit Hilfe einer Formulierung des Konzils von Nicaea: *pro hac cupiditate seu rapina turpis lucri gratia deiciatur a clero et alienus existat a regula*. Vgl. Nicaea c. 17 Dion.-Hadr. (ed. Turner, EOMIA 1 S. 270, 7-15: *si quis inventus fuerit post hanc definitionem usuras accipiens ... vel aliquid tale prorsus excogitans turpis lucri gratia, deiciatur a clero et alienus existat a regula*).

³³ C. 21 (MGH Conc. 2, 1 S. 255, 35 f.): *ut quicumque presbyterorum per pretium gradum et ecclesiam adquisierit, deponatur*. Danach die Capitula Neustrica I (um 829) c. 4 (MGH Capit. episc. 3 S. 53, 14 f.): *quicumque presbiter per pretium aut paecuniam ecclesiam fuerit adeptus, omnimodis deponatur*. Vgl. auch Concilium Turonense 813 c. 15 (MGH Conc. 2, 1 S. 288, 16 f.): *quicumque presbyter per pretium ecclesiam fuerit adeptus quolibet expulso, omnimodis deponatur* und Haito von Basel, Capit. (zw. 806 u. 823) c. 12 (MGH Capit. episc. 1 S. 213, 13 f.): *quia si factum fuerit, et ipse et ordinator eius deponendi sunt*. Vgl. bei Benedikt selbst c. 1, 86 (= Ansegis 1, 20, MGH Capit. N. S. 1 S. 450, 3-8). Theodulfs Alternative übernimmt Radulf von Bourges, Capit. (zw. 853 und 866) c. 17 (MGH Capit. episc. 1 S. 246, 1-3), während Atto von Vercelli, Capit. (zw. 924 und 960) c. 33 die Haftstrafe in körperliche Züchtigung umwandelt: *sciat se ... aut gradum amissurum aut gravi corporis maceratione castigandum* (MGH Capit. episc. 3 S. 276, 20-277, 1).

³⁴ Für den Gedanken, daß Kerkerhaft im Vergleich zur Deposition letztlich die mildere Strafe darstelle, konnte ich bisher keine Parallelen finden. Benedikts Schlußsatz, der Bischof könne, falls der Delinquent sich bessere, *humanius* gegen ihn handeln, scheint angeregt von Formulierungen der Konzilien von Ancyra (c. 4 Dion.-Hadr., ed. Turner, EOMIA 2 S. 69, 23-30: *penes episcopos autem erit potestas modum conversionis eorum probantes vel humanius erga eos agere vel amplius tempus adicere: ante omnia vero praecedens eorum vita et posterior inquiratur, et ita eis impertiatur humanitas*, vgl. Seckel, Studien VIII 1 S. 411 f.) und Nicaea (c. 12 Dion.-Hadr., ed. Turner, EOMIA 1 S. 266, 19 f.: *postmodum vero licebit episcopo de his aliquid humanius cogitare*), die Benedikt auch an anderen Stellen wieder aufgreift (vgl. c. 3, 5. 432; Add. 3, 123, Add. 4, 83, MGH LL 2, 2 S. 105, 55-59; S. 129, 68-70; S. 145, 29 f.; S. 152, 24-26).

³⁵ Die Formulierungen sind deutlich von Theodulf beeinflusst: *longo tempore eum paenitendo, quae gessit, in carceris erumna recludere et usque ad satisfactionem ibi detinere*.

worte³⁶ und der notwendigen Streichung der Verweise auf in der Quelle vorausgehende Stücke³⁷ finden sich lediglich kleine Ergänzungen³⁸ und Ersetzungen einzelner Wörter³⁹. Den Schlußsatz Theodulfs, der inhaltlich nichts zur Aussage beiträgt⁴⁰, hat Benedikt gestrichen, möglicherweise, wie Seckel annimmt, aus stilistischen Gründen⁴¹. Zu erwähnen ist noch das Bibelzitat gegen Ende des Kapitels: Theodulf zitiert in einer Fassung, die dem Markus-Evangelium (8, 36) nahesteht⁴², während Benedikt den Parallelvers bei Matthäus (16, 26) gefunden hat⁴³.

Soweit sich angesichts des geringen Umfangs der Zitate aus Theodulfs erstem Kapitular überhaupt Schlußfolgerungen ziehen lassen, scheint es, als könne man zwischen Benedikts zweitem und drittem Buch eine deutliche Grenze ziehen, was den Umgang mit der Quelle betrifft: Im zweiten Buch ist die Vorlage, mit Ausnahme der geänderten Initien, wortwörtlich übernommen; im dritten findet sich kein Stück, in dem nicht Interpolationen, zum Teil auch sinnverändernder Art, vorgenommen wären. Eine solche scharfe Trennung zwischen zwei Büchern ist in Benedikts Sammlung nichts Singuläres; ganz ähnlich sind die Befunde bei der Untersuchung der *Relatio episcoporum* von 829 ausgefallen⁴⁴.

Wenn man aber von diesen Ergebnissen einer Untersuchung des ersten Kapitulars hochrechnen kann auf Benedikts Behandlung des zweiten, das ausschließlich im dritten Buch rezipiert ist – und man wird wohl nicht umhin können, das zu tun, denn höchstwahrscheinlich hat ihm dieselbe Handschrift für beide Theodulf-Kapitularien als Vorlage gedient –, sind die Konsequenzen für seinen Quellenwert bezüglich dieses zweiten Kapitulars nicht besonders erfreulich: Es ist davon auszugehen, daß auch hier Benedikt den Text vielfach überarbeitet und interpoliert hat.

Zunächst: Worauf stützt sich die Annahme, Benedikt habe beide Kapitularien Theodulfs aus einer einzigen Quelle bezogen? Das nur spärlich überlieferte zweite Kapitular scheint überhaupt nur in Verbindung mit dem ersten tradiert worden zu sein; jedenfalls erscheint es in allen erhaltenen Textzeugen gemeinsam mit diesem; die einzige Ausnahme scheint Reginos von Prüm Liber

³⁶ Siehe o. Anm. 25. Dadurch bedingt ist wohl auch die Umgestaltung des dritten Satzes, der im Original parallel zu den Anfangsworten *dicendum est eis* eingeleitet wird: *dicendumque est illis quod*. Diese Einleitung konnte Benedikt nicht übernehmen und ersetzte sie daher durch einfache Anknüpfung mit *enim*. Wahrscheinlich hängt davon dann auch die gesamte syntaktische Umstrukturierung des Folgenden ab, weniger von stilistischen Erwägungen, wie Seckel, Studien VIII 1 S. 425, meint. Theodulf fährt fort: *quod summa, non dicam stultitia, sed nequitia est ... in tam grande scelus corrumpere*. Dadurch, daß Benedikt die Überleitungsworte gestrichen hat, fehlt seiner Aussage nun der Adressat; er muß also ergänzt werden: *summa enim stultitia et nequitia est, ut aliquis homo, qui christiano nomine censetur ... in tam grande scelus corrumpat*. Benedikt bedient sich dazu einer Formulierung des Hieronymus (vgl. *Commentaria in Matheum* 6, 24, CC 77 S. 39, 830-832: *audiat qui censetur vocabulo christiano*; vgl. auch *Commentaria in Zachariam* 8, 23 und 12, 8, Migne PL. 25 Sp. 1478 B und 1512 C), die auch an anderer Stelle schon in seine Sammlung Eingang gefunden hat, vgl. c. 1, 170 (MGH LL 2, 2 S. 54, 65 f.), dort vermittelt wohl über ein heute verlorenes Bischofskapitular, das auch durch die *Capitularia Frisingensia* III rezipiert wurde (c. 24, MGH Capit. episc. 3 S. 228, 4), vgl. Seckel, Studien zu Benedictus Levita II, in: NA 29 (1904) S. 277-294, dort S. 283.

³⁷ Siehe o. Anm. 26.

³⁸ Die Aufzählung von begehrenswerten Gegenständen, die einen zur Falschaussage verleiten könnten, ist nach Silber, Gold und Kleidern erweitert um Grundbesitz (*sive agrorum*) und nach der Trunksucht um die Völlerei (*aut ventris ingluviem*).

³⁹ *Ferendum* statt *dammandum*; *sicut saepe* statt *quod creberrime*. *Creberrime* findet sich auch sonst nirgends in Benedikts Sammlung.

⁴⁰ *Quippe cum aliis videatur pius existere, sibimet crudelis existat*.

⁴¹ Vgl. Seckel, Studien VIII 1 S. 426: „vielleicht weil ihm die rhetorische Antithese zum Kapitularienstil nicht zu passen schien.“

⁴² Im Vergleich zur Vulgata-Fassung von Marc. 8, 36 weist Theodulfs Zitat kleine Abweichungen auf: *prodest* statt *proderit*; *totum mundum* statt *mundum totum*; *animae suae detrimentum* statt *detrimentum animae suae*. Diese sind freilich minimal, stellt man ihnen den Wortlaut anderer Bibelzitate des Kapitulars gegenüber, der zum Teil deutliche Unterschiede zum Vulgata-Text aufweist. Eine Zuordnung des zitierten Bibeltextes zu einem bestimmten Handschriftenstrang ist bisher nicht geglückt, nicht einmal einer bestimmten Übersetzung (auch nicht Theodulfs eigener) sind die Zitate eindeutig zuzuweisen, vgl. Brommer, MGH Capit. episc. 1 S. 74 f. Anm. 6. Die nächstliegende Erklärung ist wohl, daß Theodulf aus dem Gedächtnis zitiert (vgl. Ann Freeman in MGH Conc. 2 Suppl. 1 S. 20 zu den Bibelziten in den *Libri Carolini*); den Gedanken an Zwischenquellen, den Brommer aufbringt, halte ich für eher abwegig.

⁴³ Vgl. Seckel, Studien VIII 1 S. 426 Anm. 4.

⁴⁴ Vgl. Lukas, Philologische Beobachtungen S. 74 f.

de synodalibus causis darzustellen⁴⁵. Namentlich die Redaktionen, mit denen Benedikts Text des ersten Kapitulars eine gewisse Ähnlichkeit aufweist⁴⁶, haben jedenfalls beide Kapitularien benützt. Man wird wohl davon ausgehen dürfen, daß die Quelle, auf die alle diese Fassungen letztlich wohl doch zurückzuführen sein müssen, beide Stücke enthalten hat, und dann wäre es ziemlich unwahrscheinlich, daß Benedikt für seine Exzerption zwei verschiedene Vorlagen gesucht hätte. Nun also zum zweiten Kapitular Theodulfs: Wie schon angedeutet, besitzen wir es nur in äußerst dünn gesäter handschriftlicher Überlieferung. Am ausführlichsten ist die Wiedergabe durch Ademar von Chabannes im Phill. 1664, wo der Text 87 Kapitel umfaßt⁴⁷. Alle anderen Textzeugen überliefern nur einzelne Kapitel; etwa die Hälfte aller Kapitel sind allein bei Ademar greifbar. Benedictus Levita kommt unter den Überlieferungszeugen immerhin der Rang des zeitlich Frühesten zu; doch Rückschlüsse auf die Originaltreue seines Textes darf man daraus nicht ziehen, wie sein Umgang mit dem ersten Kapitular gezeigt hat. Ebenfalls noch relativ nah an der Entstehungszeit ist der schon genannte Liber de synodalibus causis, das Sendhandbuch Reginos von Prüm († 915)⁴⁸. Aber auch Reginos Arbeitsweise zeichnet sich, wie in anderem Zusammenhang festgestellt wurde, nicht gerade durch sklavisches Festhalten am vorgefundenen Text aus⁴⁹. Zwei englische Handschriften wiederum überliefern einzelne Ausschnitte aus dem Kapitular, eingefügt in die kanonistische Sammlung des Erzbischofs Wulfstan von York (1002-1023)⁵⁰. Es handelt sich um die Codices Cambridge, Corpus Christi College 265 (11. Jh.) und Oxford, Bodleian Library, Barlow 37 (13. Jh.). Schließlich ist noch einmal die Sammlung des Konzils von Troyes zu nennen, die ebenfalls in zwei englischen Handschriften vorliegt: neben dem schon erwähnten Rawlinson C 290 (2. Hälfte 12. Jh.) auch in New York, The Hispanic Society of America, MS HC 380/819 (England, 12. Jh.), dort allerdings in sehr fragmentarischer Form⁵¹. In der Sammlung des Benedictus Levita stammt aus Theodulfs zweitem Kapitular eine Reihe von acht aufeinanderfolgenden Kapiteln des dritten Buches (c. 3, 375-382)⁵². Die Abfolge der Quelle ist beibehalten, doch nicht ohne Auslassungen⁵³.

Daß Benedikt, das Konzil von Troyes und Ademar von Chabannes einerseits eine gewisse Verwandtschaft aufweisen, daß andererseits aber jeder einzelne von ihnen zu teilweise massiven Texteingriffen neigt, wurde schon ausgeführt. Letzteres läßt sich auch über Regino feststellen, während sich über seine Abhängigkeit von einem bestimmten Überlieferungsstrang keine Aussagen treffen lassen. Ebenso wenig kann man die Wulfstan-Überlieferung einem bestimmten Zweig

⁴⁵ Peter Brommer, Die Rezeption der bischöflichen Kapitularien Theodulfs von Orléans, in: ZRG Kan. 61 (1975) S. 113-160, dort S. 124, erwähnt zwar „2 Theodulfzitate“ aus dem ersten Kapitular (vermittelt über Benedictus Levita), in der „Übersicht der Rezeptionen des ersten Kapitulars“ auf S. 146-147 ist freilich nur eines zu verifizieren: Reginos c. 1, 276 (ed. Wasserscheben, 1840, S. 129 f.) geht eindeutig auf die überarbeitete Version Benedikts von Theodulfs c. 16 (Ben. Lev. 3, 206) zurück. Aus Theodulfs zweitem Kapitular dagegen hat Regino unabhängig von Benedikts Sammlung insgesamt zehn Kapitel (nach der Einteilung der MGH-Edition) übernommen.

⁴⁶ Siehe o. S. 1 f.

⁴⁷ Nach der Zählung von Charles de Clercq, La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne. Étude sur les actes de conciles et les capitulaires, les statuts diocésains et les règles monastiques (507-814), Bd. 1, Louvain-Paris 1936, S. 321-351.

⁴⁸ Vgl. dazu Seckel, Studien zu Benedictus Levita I, in: NA 26 (1901) S. 39-72.

⁴⁹ Vgl. Gerhard Schmitz, Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis, in: ZRG Kan. 74 (1988) S. 95-132, dort S. 118-130.

⁵⁰ Vgl. Hans Sauer, Zur Überlieferung und Anlage von Erzbischof Wulfstans „Handbuch“, in: DA 36 (1980) S. 341-384. Die Sammlung ist ediert von J. E. Cross und Andrew Hamer, Wulfstan's Canon Law Collection, Cambridge 1999. Als erst nachträglich und nur in zwei Handschriften der Sammlung hinzugefügte Bestandteile erscheinen die Theodulf-Exzerpte in dieser Edition nicht.

⁵¹ Vgl. Mordek, Von der Alten.

⁵² MGH LL 2, 2 S. 125, 41-126, 29.

⁵³ Ben. 3, 375 = Theod. I 5; Ben. 3, 376 = Theod. I 6 und 7; Ben. 3, 377 = Theod. II 2; Ben. 3, 378 = Theod. II 3; Ben. 3, 379 = Theod. III 1 und 2; Ben. 3, 380 = Theod. III 3; Ben. 3, 381 = Theod. V 2-4; Ben. 3, 382 = Theod. V 5 und 6. Nicht immer entspricht also einem Abschnittsende in der Edition von Theodulfs Kapitular ein Kapiteleinschnitt bei Benedikt. Analog sieht die Einteilung in den englischen Handschriften aus, vgl. die Tabelle MGH Capit. episc. 1 S. 143. Unter ihnen aber sowie auch mit Benedikt herrscht weitgehend Übereinstimmung, was die Kapitelgrenzen angeht. Das läßt die Unterteilung des Textes in der MGH-Edition, die letztlich eine Übernahme der Einteilung von De Clercq darstellt (vgl. De Clercq, législation 1 S. 264 mit Anm. 2), problematisch erscheinen.

zuordnen⁵⁴. Wodurch sie sich aber, zumindest im ersten Kapitular, vor allen anderen auszeichnet, ist eine bemerkenswerte Texttreue. Möglicherweise könnte dieser Umstand auch für das zweite Kapitular von Bedeutung sein⁵⁵.

Angesichts dieser ziemlich desperaten Überlieferungslage ist die Methode, die Seckel für die Behandlung von Theodulfs zweitem Kapitular vorschlägt⁵⁶, wohl die bestmögliche: Wo bei einem Vergleich zwischen den Versionen Benedikts, Reginos und Ademars Übereinstimmung zwischen zwei Textzeugen herrscht⁵⁷, ist dieser Fassung als der wahrscheinlich originalgetreuen der Vorrang zu geben. In den Stücken, die allein in diesen drei Redaktionen überliefert sind, ändert sich daher auch bei einer neuerlichen Überarbeitung⁵⁸ im Vergleich zur Seckelschen Edition⁵⁹ kaum etwas; wo die englischen Handschriften als Korrektiv zur Verfügung stehen, sind kleinere Fehleinschätzungen Seckels zu verbessern. Erstaunlich ist hierbei, wie oft Seckel auch ohne Kenntnis dieser Handschriften zum richtigen Ergebnis gekommen ist.

Im wesentlichen sind nur kleine Korrekturen an seinen Ergebnissen vorzunehmen:

3, 379 *qualiter ... peccatum perpetratum, aut si postea iteratum aut frequenter actum sit*: Die Schlußworte *actum sit*, hält Seckel mit Vorbehalt für echt⁶⁰; da aber die englischen Handschriften sämtlich mit Ademar *perpetratum* bieten, scheint dies die originale Lesart zu sein. Kaum entscheidbar (und nicht von großer Bedeutung) ist zwischen *aut* (Benedikt und Troyes), *vel* (Wulfstan) und *et* (Ademar) in den Worten *si per ebrietatem aut per quodlibet ingenium factum sit*, wo allerdings Ademars Lösung sicher die am wenigsten befriedigende darstellt⁶¹.

3, 379 *omnipotentis dei vindicta, quam suo vitio provocavit*: Ademars Einschub von *homo* nach *quam* ist wirklich als Glossem zum Theodulf-Text zu betrachten, das sich in keiner anderen Handschrift findet, und somit ist Seckels früherer Einschätzung⁶² gegen seine letztgültige⁶³ der Vorzug zu geben.

3, 381 *ingi paenitentia (paenitentiae Ademar, Rawlinson C 290) submissa*: Die Entscheidung fällt schwer, dürfte aber mit Brommer aufgrund der Handschriftenlage⁶⁴ für die sprachlich inkorrekte Form *paenitentia* zu treffen sein.

⁵⁴ Auch wenn, wie in Rawlinson C 290, neben den beiden Kapitularien Theodulfs auch das Bischofskapitular Radulfs von Bourges (MGH Capit. episc. 1 S. 227-268) in Wulfstans Handbuch rezipiert ist, bestehen textlich keine nennenswerten Ähnlichkeiten, vgl. Mordek, Von der Alten S. 165.

⁵⁵ Zu überdenken wäre etwa die Stelle c. III 1 *tunc ad plenam communionem cum oblationibus recipiatur* (MGH Capit. episc. 1 S. 158, 18-20), wo die Lesart der beiden Codices (*oblatione* statt *oblationibus*) mit dem Konzil von Ancyra (c. 16 Hispana, ed. Gonzalo Martínez Díez und Félix Rodríguez, La Colección canonica Hispana III, Concilios griegos y africanos, Madrid 1982, S. 100, 186-188) übereinstimmt, das hier als Modell für die Formulierung gedient haben dürfte. Ebenfalls aus c. 16 des Ancyranum stammt das Zitat in c. VII 1 *de his, qui cum pecoribus coitu commixti sunt* (MGH Capit. episc. 1 S. 165, 5 f.), und auch hier entspricht die Lesart *mixti* der Wulfstan-Codices der Hispana (ed. Martínez Díez Bd. 3 S. 99, 174 f.) Die genannten Kapitel sind beide bei Benedikt nicht rezipiert. C. V 2 bietet ein weiteres Hispana-Zitat (Concilium Neocaesariense c. 2, ed. Martínez Díez Bd. 3 S. 105, 30 f.): *mulier, quae duobus fratribus nupsit, abici debet usque ad diem mortis* (MGH Capit. episc. 1 S. 161, 9-11, Ben. Lev. c. 3, 381). Wiederum ist in den Wulfstan-Handschriften, die *debere* statt *debet* schreiben, der Wortlaut der Quelle erhalten.

⁵⁶ Studien VIII 1 S. 170.

⁵⁷ Die englischen Handschriften waren Seckel noch nicht bekannt.

⁵⁸ Für Brommers Entscheidung, den Text in Capit. episc. 1 zweispaltig abzdrukken, auf der einen Seite die Fassung Ademars, auf der anderen einen aus den übrigen Überlieferungszeugen erschlossenen Text, mag wohl einiges sprechen. Auf jeden Fall wird dadurch deutlich, über wie große Strecken wir uns allein auf Ademar berufen können. Auch dessen Interpolationen in den auch anderweitig überlieferten Textstücken sind auf diese Weise auf den ersten Blick zu erkennen. Trotzdem will diese Lösung insgesamt nicht so recht überzeugen. Durch die Sonderbehandlung der Ademar-Version gegenüber den summarisch verwendeten anderen Fassungen ergibt sich ein verzerrtes Bild, das gerade die eigenständigen Qualitäten dieser Überlieferungen nicht berücksichtigt. Wer einen einigermaßen zutreffenden Eindruck davon haben will, was in Theodulfs Kapitular wahrscheinlich wirklich gestanden hat, bleibt auf mühsame Studien im Apparat, zusätzlich zum Vergleich der beiden Textspalten, angewiesen.

⁵⁹ Studien VIII 1 S. 171-179.

⁶⁰ Studien VIII 1 S. 176.

⁶¹ Seckel (Studien VIII 1 S. 176) entscheidet sich mit Vorbehalt für Benedikts *aut*.

⁶² Vgl. Studien I S. 57 Anm. 2.

⁶³ Vgl. Studien VIII 1 S. 176 mit. Anm. 5.

⁶⁴ *Paenitentia* bieten außer Benedictus Levita auch die Handschriften CCC 265 und Barlow 37.

3, 382 *maneant tamen* (fehlt Ademar) *innupta*. Das von Seckel⁶⁵ kategorisch als Interpolation Benedikts abgestempelte *tamen* wird auch durch die englischen Handschriften bestätigt und gehört wohl doch zum Text Theodulfs.

Womit sich Seckel sicher irrt, ist seine Einschätzung der Rubrik zu 3, 379. Diese unterscheidet sich von allen anderen Rubriken Benedikts zu den Theodulf-Kapitularen dadurch, daß sie offensichtlich – das war auch für Seckel, der nur Ademars Version zum Vergleich heranziehen konnte, leicht zu erkennen – mit dem Wortmaterial Theodulfs arbeitet. Bei Ademar freilich ist der entsprechende Satz ohne Abgrenzung zum Text des Kapitels gezogen⁶⁶. Da das gesamte Kapitular sonst ohne Rubriken überliefert ist, ist Seckels Entscheidung durchaus nachvollziehbar, mit der er letztlich der Version Ademars den Vorzug gibt, die Behandlung des Satzes als Rubrik also für nicht von Theodulf beabsichtigt hält⁶⁷. Dennoch beweist die Tatsache, daß hier in allen vier englischen Handschriften übereinstimmend mit Benedikt dieselbe Rubrik steht, daß der Text tatsächlich von Theodulf in dieser Form niedergelegt worden sein muß – das heißt, das Kapitular scheint ausschließlich an dieser Stelle durch Einfügung einer Rubrik untergliedert gewesen zu sein. Betrachtet man den Aufbau der gesamten Schrift, so findet der dadurch markierte Einschnitt gerade hier sogar seine Berechtigung. Denn mit diesem Kapitel beginnt eine Art Handreichung für den Priester, was bei der Abnahme der Beichte zu beachten sei: Zunächst einige allgemeine Bemerkungen zur Beichtpraxis (c. III 1-5), darauf eine lange Aufzählung unterschiedlicher Vergehen und der jeweils anzuordnenden Bußen (c. IV-IX), die es bewirkt hat, daß das Kapitular in der Forschung manchmal unter der Rubrik Bußbücher geführt wird⁶⁸, schließlich im letzten Kapitel (X) noch einmal allgemeinere Gedanken zu den Hauptsünden (X 1-3) und schließlich Ordines der Beichte (X 14-20) und der Krankensalbung (X 21-33⁶⁹), die ebenfalls mit dem Bußsakrament in Verbindung steht⁷⁰. Dieser ganze Hauptteil des Kapitulars stellt also offenbar eine Einheit dar, abgegrenzt gegenüber den Kapiteln I-II⁷¹, die diverse Mahnungen an die Priester behandeln und damit vielfach auf das erste Kapitular zurückgreifen⁷². Als Überschrift zu der großen Abhandlung über die Beichte fügt sich die Rubrik organisch in die Gesamtstruktur des Textes ein.

Andererseits sind die Stellen in der Überzahl, an denen Seckel gefühlsmäßig die richtige Lösung getroffen hat. So ist ihm in der Rubrik zu 3, 379 gegen die Edition von Brommer recht zu geben:

⁶⁵ Studien VIII 1 S. 179.

⁶⁶ Die Rubrik bei Benedikt: *De confessionibus fidelium accipiendis et diiudicandis et consilium dandis, qualiter pro modulo et quantitate peccati sit paenitentiae temporis institutio*. Der erste Satz des Kapitels bei Ademar: *De confessionibus fidelium accipiendis et diiudicandis et consiliis dandis, qualiter pro modulo et quantitate peccati sit, penitentiae tempus est instituendum vel longum vel breve vel districtum vel leve vel mediocre*.

⁶⁷ Nachdem er in Studien I S. 57 Anm. 13 Benedikts Rubrik noch für Theodulfs Original gehalten hat, vgl. Studien VIII 1 S. 176.

⁶⁸ So von Cyrille Vogel, Les „Libri paenitentiales“ (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 27, Turnhout 1978) S. 84. In den Nachträgen von A. J. Frantzen (Mise à jour du fascicule n° 27, Turnhout 1985) S. 46 ist diese Zuordnung allerdings getilgt „parce qu'ils ne sont pas des pénitentiels“.

⁶⁹ Die Schlußkapitel X 34-36 scheinen noch einmal allgemein auf das Bußsakrament einzugehen, anders Brommer, MGH Capit. episc. 1 S. 144, 33.

⁷⁰ Vgl. c. X 21: *ammonendi etiam sunt sacerdotes de unctione infirmorum et poenitentia et viatico* (MGH Capit. episc. 1 S. 178, 24-26).

⁷¹ Nicht zuzustimmen ist Peter Brommer (MGH Capit. episc. 1 S. 144), der die Grenze zwischen Einleitung und Hauptteil des Kapitulars nach c. I ansetzt und den Inhalt der c. II-IX als „die Behandlung einer Vielzahl von Vergehen (ohne klare Ordnung)“ subsumiert. Auch die Kapiteleinteilung durch römische Zahlen, die unsere Zweiteilung des Kapitulars zumindest verschleiert, wurde erst von Brommer in den Text eingefügt. Sie geht aus dem Rubrikenverzeichnis hervor, das in der Handschrift Ademars von Chabannes dem Text vorausgeschickt (vgl. MGH Capit. episc. 1 S. 148, 16-26) und wahrscheinlich auch dessen Werk ist, hat aber wohl in Theodulfs Original keinen Rückhalt.

⁷² C. I 1-3 verlangen vom Priester die Kenntnis der wichtigsten Glaubenssätze und liturgischen Texte, I 4 verbietet das Annehmen von Bezahlung für die Spende der Taufe, I 5 regelt die Verwendung der Zehnten, I 6 das Verhalten des Priesters gegenüber Frauen (vgl. Theod. I c. 12). C. I 8 und 9 geben Richtlinien für die Predigt (vgl. Theod. I c. 28), I 10 und 11 für das Begräbnis (vgl. Theod. I c. 9). C. II 1-3 handeln zwar, wie in Ademars Rubrikenverzeichnis angegeben, *de adulteriis et incestis et fornicationibus*, aber immer unter dem Gesichtspunkt: Wie hat der Priester mit Menschen umzugehen, die sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben?

Ademar und Rawlinson C 290 schreiben übereinstimmend *de confessionibus ... diiudicandis et consiliis dandis*, Benedikt dagegen mit der New Yorker Handschrift *consilium* statt *consiliis*. Beide Lesarten sind also gleich gut bezeugt; das sperrigere *consilium* scheint als Version des Urtextes somit wahrscheinlicher⁷³ als *consiliis*⁷⁴, das durch Angleichung der Endung an die umgebenden Wörter leicht zu erklären wäre.

Ebenso in 3, 381 *sed propter humanitatem in extremis suis sacramentis reconciliari (conciliari Ademar) oportet*, wo der Handschriftenbefund eigentlich gegen Seckel zu sprechen scheint: Mit Ausnahme des Rawlinson C 290 stimmen alle Handschriften mit Benedikt überein. Dennoch ist höchstwahrscheinlich mit Seckel *conciliari* als die Lesart Theodulfs anzusetzen⁷⁵, die er aus seiner Quelle, dem Konzil von Neocaesarea⁷⁶, übernommen hat. Die Emendation zu dem geläufigeren *reconciliari* ist so naheliegend, daß gut mehrere Schreiber unabhängig voneinander darauf kommen konnten.

Für den zweiten Teil des Satzes in 3, 382 *quia nec ille habet potestatem aliam accipere prima vivente nec illa primo* existieren nicht weniger als drei Versionen in den Handschriften. Die kürzeste ist die zitierte Fassung Benedikts; die Wulfstan-Handschriften schreiben *nec illa alium virum ducere illo vivente*, Ademar schließlich und Rawlinson C 290 *nec illa alium virum ducere vivente adhuc primo*. Möglicherweise bewahrt hier die extrem komprimierte Version Benedikts tatsächlich etwas von der Originalfassung, wie Seckel annimmt⁷⁷. Daß spätere Bearbeiter diesen Satz als ergänzungsbedürftig angesehen hätten, wäre nicht überraschend. Gegen Seckels Vermutung spräche eher die relativ enge Übereinstimmung zwischen den beiden anderen Versionen einerseits und der Gleichlaut zwischen Ademar und Rawlinson C 290 andererseits. Letzterer ließe sich aber mit der Verwandtschaft zwischen beiden Codices erklären. Schwieriger ist die Übereinstimmung aller Textzeugen außer Benedikt in den Worten *alium virum ducere* zu erklären, wenn beide Überlieferungsstränge unabhängig voneinander sein sollen. Vielleicht ist diese Phrase wirklich nur die nächstliegende Formulierung des Sachverhalts; vielleicht muß man aber diese Worte auch schon in der Quelle suchen. Eine unangreifbare Lösung wird sich wohl nicht finden lassen; festzuhalten bleibt aber, daß auch nach der deutlichen Vergrößerung der Handschriftenbasis Seckels Vorschlag nichts von seiner Bedeutung verloren hat.

Es gibt noch weitere Fragen, die offen bleiben müssen. Problematisch ist das Kapitel 3, 376. Behandelt wird dort das Verbot an die Priester, zusammen mit Frauen im selben Haus zu wohnen, in Anlehnung an c. 3 des Konzils von Nicaea⁷⁸. Theodulf geht aber ausdrücklich über die Bestimmung des Nicaenum hinaus, indem er auch den Personen, die von ihr ausgenommen waren, das Zusammenleben mit dem Priester untersagt⁷⁹. Dies wird sowohl in der Handschrift Ademars⁸⁰ als auch in Reginos Sammlung⁸¹ konkretisiert, insofern als darunter die engsten Verwandten zu verstehen sind⁸². Bei Benedikt fehlt eine derartige Erläuterung. Für Seckels Schluß, der ursprüngliche Text liege in Benedikts Fassung vor, und sowohl Regino als auch Ademar hätten die Notwendigkeit einer erklärenden Ergänzung verspürt⁸³, spricht sicher einiges⁸⁴. Doch undenk-

⁷³ Vgl. Seckel, Studien VIII 1 S. 180: hier „mag ein Theodulfscher Barbarismus sich bei Ben. erhalten haben“.

⁷⁴ Von Brommer in den Text gesetzt.

⁷⁵ Vgl. Seckel, Studien VIII 1 S. 177 mit Anm. 4.

⁷⁶ C. 2 Hispana (ed. Martínez Díez, Bd. 3 S. 105, 31).

⁷⁷ Studien VIII 1 S. 179.

⁷⁸ Ed. Turner, EOMIA 1 S. 186 f.

⁷⁹ *Sed neque illas, quas canones concedunt, quia instigante diabolo etiam in illis scelus frequenter perpetratum reperitur aut etiam in pedissequis illarum*. Eine ähnliche Verschärfung der kanonischen Bestimmung findet sich auch schon im ersten Kapitel Theodulfs, c. 12 (MGH Capit. episc. 1 S. 111, 5-9).

⁸⁰ *Nec igitur matrem neque amitam neque sororem permittimus ultra habitare in domo una cum sacerdote*.

⁸¹ C. 1, 105: *Scilicet matrem, amitam, sororem*.

⁸² Vgl. Conc. Nicaen. c. 3 Hispana (S. 68, 71-73): *neque ulli clericorum omnino licere permitti habere secum mulierem extraneam, nisi forte mater aut soror aut thia, id est vel amita vel matertera, sit*.

⁸³ Studien VIII 1 S. 173 f.

⁸⁴ Auch wenn das Argument, die beiden Bearbeiter hätten eine andere Version des Konzils benützt als Theodulf, nicht recht überzeugen mag: Der Unterschied beschränkt sich auf das Wort *thia* in der Hispana, Theodulfs sonst verwendeter Vorlage, bzw. *amita* in der Dionysio-Hadriana. Es ist aber sicher nicht undenkbar, daß schon Theodulf auf den Einfall gekommen wäre, das griechische Wort, das nach den bei DuCange s. v. verzeichneten Belegen hauptsächlich in Spanien verwendet wurde, für seinen Diözesanklerus durch das gebräuchlichere Äquivalent zu ersetzen,

bar ist auch die andere Möglichkeit nicht, daß Ademar den Text Theodulfs bewahrt und Regino ihn in Übereinstimmung mit seinem sonstigen Vorgehen stark gekürzt hat⁸⁵. Man müßte hier nur nach Benedikts Motivation fragen, eine so offensichtlich sinnvolle und angebrachte Erklärung zu streichen. An dieser Stelle wird sich die Frage, was Theodulf nun wirklich geschrieben habe, letztlich wohl nicht beantworten lassen. Ebensowenig am Beginn des besprochenen Satzes, der sich allein bei Benedikt folgendermaßen liest: *et non solum illas, sed neque illas ...* Die Worte *et non solum illas* sind beiden anderen Fassungen fremd, was Seckel genügt, um sie in Übereinstimmung mit seiner sonstigen Vorgehensweise für eine Interpolation Benedikts zu halten⁸⁶. Hier ist aber durchaus auch die Möglichkeit eines Textausfalls in beiden anderen Versionen in Betracht zu ziehen.

Dies ändert aber nichts an dem Befund, daß gerade in geringfügigen, den Sinn nicht oder nur wenig beeinträchtigenden Details Ademars Version des Kapitulars das Original weit treuer wiederzugeben scheint als Benedikt. Seckels Einschätzung von dessen Umgang mit dem Text⁸⁷ wird durch die Erweiterung der Handschriftenbasis eher bestätigt.

In den meisten Fällen handelt es sich dabei um stilistische Veränderungen, meist, weil der Text der Vorlage schwerfällig formuliert war und Verständnisschwierigkeiten bot⁸⁸; in manchen Fällen könnte ein Schreibfehler in der Vorlage eine Textänderung ausgelöst haben⁸⁹; manchmal wurde auch nur ein ungewöhnliches Wort durch ein gebräuchlicheres ersetzt⁹⁰.

Wir haben es in den cc. 3, 375-382 also nicht mit einer wörtlichen Übernahme aus dem zweiten Kapitular Theodulfs zu tun, sondern wohl doch mit einer von Benedikts Handschrift gefärbten. Seine Ziele bei der Veränderung scheinen hauptsächlich in einer besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Textes bestanden zu haben. Inhaltlich ließ er seine Vorlage dagegen unberührt. Für die Textkonstitution des Theodulf-Kapitulars ergibt sich allerdings, daß Benedikts Exzerpt hier nur von begrenztem Wert ist. Allenfalls in Verbindung mit der anderweitigen handschriftlichen Überlieferung sind seine Kapitel als Korrektiv gegenüber der durch Ademar repräsentierten Vollversion heranzuziehen.

[Für Netzveröffentlichung durchgesehen 11.04.2005 V. L.]

schließlich hält er sich auch sonst nicht sklavisch an seine Vorlagentexte. Zudem existieren auch Hispana-Handschriften, in denen der Begriff erklärt ist, vgl. die bei Martínez Díez abgedruckte Version.

⁸⁵ Auch Seckel will diese Möglichkeit nicht ausschließen, er weist sogar auf die „in seinen beiden Formen begegnende quellenfremde Reihenfolge der weiblichen nahen Verwandten“ als unterstützende Beobachtung hin. In seinem ersten Kapitular hat Theodulf die Bestimmung des Nicaenum ausführlicher referiert: *quamvis enim canones matrem et sororem et huiusmodi personas, in quibus nulla sit suspicio, cum illo habitare concedant ...* (MGH Capit. episc. 1 S. 111, 5-7).

⁸⁶ Studien VIII 1 S. 174.

⁸⁷ Vgl. Studien VIII 1 S. 180: „Wo sonst die Texte von Ben. und L“ (Phill. 1664) „auseinandergehen, darf überall angenommen werden, dass Benedikt an seiner echten Vorlage ... Eingriffe vorgenommen hat.“

⁸⁸ Die Einfügung von *debere* nach *et non quasi suis, sed quasi commendatis uti* in c. 3, 375 ist eigentlich eine notwendige Vervollständigung des Satzes. Den unverständlichen Satz in c. 3, 376, *sed si quis de his habuerit talem necessitatem patientem, cui sit necessitas sustentatio presbiteri, habeat in vico ... domum*, versucht Benedikt zu emendieren, auch nicht mit durchschlagendem Erfolg: *nam si qua de his habuerit talem necessitatem, cui sit necessaria sustentatio presbiteri, habeat ... C. 3, 379 quaerendum ... est sacerdoti ..., qualiter primo* (statt *ipsum*) *peccatum perpetratum, aut si postea iteratum aut frequenter actum sit*. Auch hier ist die Textänderung durch den Sinn nahegelegt; in der ursprünglichen Fassung war keine wirkliche Alternative (ob er das Vergehen erst einmal oder öfter begangen hat) zu erkennen.

⁸⁹ C. 3, 375 *quarta* (sc. *pars*) *episcopo reservanda, ut, quicquid exinde iusserit, prudenti consilio fiat* in Theodulf c. I 5 ist ohne weiteres verständlich; sollte aber Benedikts Vorlage *ut* zu *et* verschrieben haben, war die Ergänzung eines Subjekts vielleicht nicht nötig, aber doch hilfreich, und so könnte es zu der Version gekommen sein: *et quicquid exinde pontifex iusserit, prudenti consilio est faciendum*. C. 3, 379 *cum venerit* (statt *invenerit*), *unde radix illius peccati processit* geht sicher auf einen Abschreibefehler Benedikts oder seiner Vorlage zurück.

⁹⁰ C. 3, 375 *de quibus omnibus sciant se rationem reddituros* statt *posituros*; 3, 376 *inhibendum et modis omnibus tenendum* (statt *interminandum*) *est*.